

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Forstgesetzes 1975

Das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2016 und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ist in Zeiten einer gefahrdrohenden Massenvermehrung von Forstschädlings die Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einer bestimmten Region gefährdet, so kann die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durch Verordnung nähere Anordnungen zur einer auf die Dauer dieser Gefährdung zeitlich befristeten Abnahmeverpflichtung holzverarbeitender Betriebe von Schadholz aus dieser Region vorsehen. Als Region ist ein Gebiet im Umkreis der jeweiligen holzverarbeitenden Betriebe festzulegen, das je nach Lage der gefährdeten Waldflächen auch Gebiete angrenzender Staaten umfassen kann.“

2. In § 119 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Klammerausdruck „Religion“ die Wortfolge „oder Ethik“ eingefügt.

3. In § 119 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnungen „(5)“ und „(6)“; folgende Abs. 3 und 4 werden eingefügt:

„(3) Ab dem Schuljahr 2021/22 ist für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorzusehen.

(4) Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört. Wenn Kirchen (Religionsgesellschaften) den Religionsunterricht in kooperativer Form abhalten, so ist für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Summe aller Angehörigen der an der Kooperation teilnehmenden Kirchen zu bilden. Sind weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl mehr als zehn beträgt.“

4. § 120 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. das im Kalenderjahr der Aufnahme vollendete 16. Lebensjahr.“

5. In § 174 Abs. 1 lit. a erhält die Z 19a die Ziffernbezeichnung „19b“; die Z 19a (neu) lautet:

„19a. entgegen § 45 Abs. 3 der Abnahmeverpflichtung zuwiderhandelt;“

6. Dem § 179 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2020 treten § 45 Abs. 3, § 119 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 bis 6, § 120 Abs. 1 Z 2 sowie § 174 Abs. 1 lit. a Z 19a und 19b am xx.xx.2020 in Kraft.“